

1659. Medizinische Fakultät kontra Professor Schlatter.

A. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 13. Juli 1911 ist den beiden Parteien in der Angelegenheit Medizinische Fakultät kontra Professor Schlatter ein Schiedsgericht in Vorschlag gebracht worden, durch das die bestehenden Differenzen ausgetragen werden sollen (Protokoll Nr. 1335). Seitdem haben die beiden Parteien je zwei Schiedsrichter bezeichnet, nämlich:

- a) Die medizinische Fakultät:
Oberrichter Dr. Wächter, in Zürich;
Dr. med. Wilh. von Muralt, in Zürich;
- b) Professor Dr. C. Schlatter:
Oberrichter Otto Lang, in Zürich;
Sanitätsrat Dr. med. G. Leuch, in Zürich.

Jeder der genannten Herren erklärt, daß er das Mandat als Schiedsrichter annehme; die letzte Annahmeerklärung ist am 28. August 1911 eingegangen.

B. Gemäß den erwähnten Grundlagen für einen Schiedsgerichtsvertrag haben die Schiedsrichter den Obmann selbst zu wählen. Es empfiehlt sich, dieselben zu einer konstituierenden Sitzung zusammentreten zu lassen und die Anordnung derselben Regierungsrat Dr. G. Keller zu übertragen.

D e r R e g i e r u n g s r a t b e s c h l i e ß t :

I. Regierungsrat Dr. G. Keller wird eingeladen, den Zusammentritt des Schiedsgerichtes in Sachen medizinische Fakultät kontra Professor Dr. C. Schlatter zu veranlassen und das für das Funktionieren des Gerichtes weiter Notwendige anzuordnen.

II. Mitteilung an Regierungsrat Dr. G. Keller unter Übermittlung der seit der letzten Beschlußfassung des Regierungsrates erlaufenen Akten.